



LESEFASSUNG

SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KOMMUNALEN FRIEDHÖFE DER GEMEINDE OBERKRÄMER (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 03.12.2021, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 29.02.2024

Artikel 1

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührensätze
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Beitreibung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gebührensätze

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunalen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre (Erdbestattung) bzw. 15 Jahren (Urnenbestattung) beträgt:

a. für die Nutzung einer Einzelgrabstelle mit Aufhügellung	671,89 €
b. für die Nutzung einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle inklusive Anlage, Instandhaltung und Pflege	1.055,56 €
c. für die Nutzung einer Doppelgrabstelle	943,75 €
d. für die Nutzung einer Urnengrabstelle	323,04 €
e. für die Nutzung einer Grabstelle in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	481,26 €
f. für die Nutzung einer Halbanonymen Reihenurnengrabstelle	533,12 €
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes einer Grabstelle um ein Jahr beträgt:

a. für eine Einzelgrabstelle (mit Aufhügellung)	33,59 €
b. für eine Doppelgrabstelle	47,19 €



- | | |
|--|----------|
| c. für eine Urnengrabstelle | 21,54 € |
| d. für eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle | 52,78 € |
|
(4) Die Gebühr für die Benutzung einer Trauerhalle beträgt: | |
| a. auf dem Friedhof Neu-Vehlefan, Pappelweg (Wolfslake) | 60,00 € |
| b. auf den Friedhöfen Bötzw, Marwitz, Vehlefan | 100,00 € |
|
(5) Sonstige Gebühren | |
| a. Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung | 25,00 € |
| b. Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 25,00 € |
| c. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung | 10,00 € |
| d. Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung ortsfremder Personen | 10,00 € |
| e. Ausstellung oder Erneuerung einer Zulassung für gewerbliche
Tätigkeiten auf kommunalen Friedhöfen | 20,00 € |
|
(6) Für sonstige anfallende Gebühren gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde
Oberkrämer in der jeweils gültigen Fassung. | |

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung oder Ablehnung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 20 Absatz 2 BbgBestG entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch den Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Beitreibung

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 22\]](#), S.29) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.



§ 5
Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. Dezember 2019 außer Kraft.

Oberkrämer, den 03.12.2021

Peter Leys
-Bürgermeister-

Rechtsverbindlicher Text der Friedhofsgebührensatzung sowie der 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer in den Amtsblättern der Gemeinde Oberkrämer Jahrgang 20 Nr. 9 vom 17.12.2021 Nr. 9 und Jahrgang 23 vom 08.03.2024 Nr. 2.